

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben in Karlsruhe, Montag den 15. Juli 1918.

### Inhalt.

**Gesetz:** Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 betreffend die Ernteschämung im Jahre 1918 betreffend.

**Verordnung:** des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: betreffend Briefschmuggelverbot und Verpflichtung zur Vorlage von Schriften jeglicher Art beim Überschreiten der Reichsgrenze.

### Gesetz.

(Vom 6. Juli 1918.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Artikel 1.

Die dem Gesetze vom 25. März 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69) als Beilage 1 beigelegte Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1918 und 1919 und die als Beilage 2 beigelegte Zusammenstellung der Voranschläge der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1918 und 1919 erfahren die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen.

#### Artikel 2.

Um die hiernach festgestellte Mehrausgabe der allgemeinen Staatsverwaltung mit 17 773 475 *M* erhöht sich der im Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 1918 auf 15 884 726 *M* berechnete Fehlbetrag. Dieser beträgt somit 33 658 201 *M*.